

Handbuch Kriterienkatalog Kaninchenhaltung LONKI GUTES LEBEN

Gliederung

1. Inhaltsverzeichnis.....	1
2. Allgemein Vorwort.....	2
3. Definitionen.....	3
4. Anforderungen.....	4
4.1 Basiskriterien.....	4
4.2 Kriterien Parkhaltung.....	8
4.3 Kriterien Stallhaltung Plus.....	9
5. Anlage 1 : Checkliste LONKI GUTES LEBEN.....	10
6. Anlage 2 : Liste Zugelassen Zertifizierungsstellen.....	11
7. Anlage 3 : VKI Dokument.....	12

2. Allgemein – Vorwort

Das Unternehmen Lonki hat sich die Förderung einer noch tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung im Bereich der Kaninchenprodukten zum Ziel gesetzt.

Der vorliegende Kriterienkatalog legt Mindeststandards für die Haltung der Kaninchen „LONKI GUTES LEBEN“ fest.

Die hier definierten Anforderungen befinden sich auf 3 verschiedenen Ebenen, wobei jede Ebene vollständig erfüllt sein muss:

- 1) Basiskriterien: Gesetzliche Vorgaben Belgien-Niederlande
- 2) Kriterien „PARKHALTUNG“
- 3) Kriterien „LONKI GUTES LEBEN“

Die hier beschriebenen Anforderungen haben zum Zweck das Tierwohl, mit messbaren und belegbaren Kriterien, zu verbessern.

Durch jährliche Audits, welche von neutralen Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, wird bestätigt, dass die Produkte sowie die Produktionsstätten diese Kriterien vollständig erfüllen.

Das Audit wird anhand Checklisten durchgeführt, in der die verschiedenen Kriterien beurteilt werden. Der Checkliste „LONKI GUTES LEBEN“ ist beigefügt als Anlage 1.

Eine Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen ist beigefügt als Anlage 2.

Im Falle ein Audit zeigt, dass nicht alle Kriterien erfüllt sind, wird das betroffene Betrieb umgehend hierüber informiert. Das Betrieb kann dann spätestens nach 6 Wochen ein neues Audit bekommen wobei die festgestellte Mängel tatsächlich korrigiert sein müssen. Wann die festgestellte Mängel zu diesem Zeitpunkt noch nicht behoben sind, wird das Zertifikat gesperrt bis einem neuen Audit ein positives Ergebnis zeigt.

Die an diesem Programm teilnehmenden Kaninchenhaltungsbetriebe sind freiwillig beigetreten und akzeptieren die Bedingungen wie volle Transparenz im Produktionsprozess, Nachverfolgung der Produktionsdaten und Inspektionsbesuche. Eine volle Zusammenarbeit wird erwartet.

Der Schwerpunkt dieses Kriterienkatalogs liegt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Jedoch werden auch noch die folgende Prozessschritte mit gleicher Absicht und Gründlichkeit geprüft:

- Transport Lebewesen
- Verarbeitungs- bis einschließlich Schlachtprozess

Auch die Herstellung des Tierfutters muss durch eine entsprechende Zertifizierung sowie Dokumentierung die Übereinstimmung mit den hier angestrebten Zielen gewährleisten.

3. Definitionen

Kaninchen : Nutztieren der Art *Oryctolagus Cuniculus* Lagomorpha welche zur Erzeugung von Nahrungsmitteln gehalten sind.

Zuchtkaninchen : zum Zweck der Zucht gehaltene, geschlechtsreife, weibliche Kaninchen.

Mastkaninchen : Kaninchen, welche zum Zweck der Lebensmittelerzeugung gehalten werden (vom Absetzen bis zur Schlachtung).

Parkhaltung : Eine Haltungsform, welche sich dadurch definiert, dass die Kaninchen nicht in Käfigen gehalten sind. Die Tiere werden, wie bei der Bodenhaltung, in Buchten mit mehr Platz und Bereicherungen wie Etagen, Heu oder Stroh, gehalten.

GMP : „Good Manufacturing Practice“. Qualitätssystem, welches die Integrität des Futterwerkprozesses versichert und zertifiziert. Ein GMP-Zertifikat kann nur bei wenigen Futtermittelherstellern vorgewiesen werden.

VKI-Dokument : VKI steht für „Voedsel Ketten Informatie“ – ein Formular welche die Kaninchen begleitet vom Absetzen bis zum Schlachtung und eine Monitoring der Tiergesundheitskriterien erfasst, also eine genaue Berichterstattung der eingesetzte Medikation.

4. Anforderungen

4.1 Basiskriterien

Die Mindestvorgaben, hier als Basiskriterien definiert, sind die belgische und niederländischen Gesetzbildungen.

Für die in Belgien produzierten Kaninchen gilt :

die Gesetzgebung K.B. 29. Juni 2014 „Parkhaltung“

Für die in den Niederlanden produzierten Kaninchen gilt:

- „Verordening Welzijnsnormen Konijnen P.P.E. 2006“
- „Besluit houders van dieren“, 21.04.2021

<https://wetten.overheid.nl/BWBR0035217/2021-04-21>

4.1.1 Behördliche Zulassung

Der Kaninchenbetrieb bedarf einer behördlichen Zulassung, d.h. einer Registrierung, welche über einen entsprechenden Bescheid nachzuweisen ist.

4.1.2 Dokumentation betriebsinternen Kontrollen

Die Durchführung der betriebsinternen Kontrollen ist laufend zu dokumentieren und jederzeit dem Prüfer des Audits zur Verfügung zu stellen.

Diese Dokumente sind mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

Die Dokumentation beinhaltet unter anderem :

- ein Stallbuch, in welches Daten wie Geburt, Gewicht, gedeckt, geworfen, Anzahl Jungtiere, Absetzdatum dokumentiert sind
- Futtermittel: Hersteller, Lieferdaten mit Chargennummer,
- Medikationsverwendung
- Lieferungen Schlachtereien
- Besucherliste

4.1.3 Gebäude

Die Kaninchenstallungen sind in abzuschließenden Gebäuden zu errichten. Ein geregelter Zugang ist sicherzustellen.

Eine räumliche Trennung des Stalles von anderen Tierarten muss gewährleistet sein.

Die gesamte Anlage sowie die Stallgebäude mit den dazugehörigen Ställen und Nebenräumen haben in einem guten baulichen Zustand zu sein. Der bauliche Zustand der Ställe und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

4.1.4 Klima

Ein Schutz vor schädlichen Klimaeinflüssen ist sicherzustellen :

Optimum Temperatur = 15 – 25°C

Relative Luftfeuchtigkeit = 50 – 60%

Ammoniak = < 20 ppm

Kohlendioxid = < 3.000 ppm

Diese klimatischen Parameter müssen mind. Einmal wöchentlich gemessen und dokumentiert werden.

4.1.5 Licht

Den Tieren ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus zu ermöglichen. Bei Stallhaltungen müssen jeweils mindestens 8 Stunden Licht- und 8 Stunden Dunkelphasen eingehalten werden. Im Aktivitätsbereich der Tiere muss die Beleuchtung tagsüber mindestens 20 Lux betragen. Die Licht- und Dunkelphasen müssen mit einer Dämmerphase von mind. 30 Minuten voneinander getrennt sein.

4.1.6 Wurf und Aufzucht

Grundsätzlich wurden nur gesunde und robuste Zuchtlinien eingesetzt als Zuchttier. Kaninchen müssen mindestens 15 Wochen alt sein, wenn sie zur Zucht verwendet werden.

Drei Tagen vor dem Werfen ist der Häsin eine Nistbox mit Nestmaterial anzubieten. Die Tiere müssen die Nestkammer mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Muttertieren müssen sich von ihren Jungen zurückziehen können. Somit muss die Nestkammer abschließbar sein.

Platzangebot : in diesem Zusammenhang nicht relevant (weitere Haltungsformen überstimmen diese Anforderung).

4.1.7 Futtermittel

Das Kaninchenfutter darf ausschließlich von GMP zugelassenen Mischfutterherstellern bezogen werden. Die Rückverfolgbarkeit aller bezogener Futtermittel muss für jede Liefercharge gewährleistet sein.

Die Futtermittellagerung erfolgt in dafür geeigneten trockenen und sauberen Räumen, wobei eine deutliche Trennung zwischen Kokzidiostatika-Zusätzen (sowie auch Medizinalfutter) versichert sein muss. Verunreinigungen der Futtermittel sind zu vermeiden (siehe auch 4.1.15 Schädlingsbekämpfung).

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur und sensorische Eigenschaften zu kontrollieren. Weiterhin sind Futtermittel räumlich getrennt von Abfälle, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Medikamenten sowie Chemikalien zu lagern.

Aus jeder Futtermittelcharge ist ein Rückstellmuster (ca. 400g) zu entnehmen und für mindestens 6 Monate aufzubewahren. Diese Rückstellmuster sind sicher und geschützt vor negativen Einflussfaktoren zu lagern.

4.1.8 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser hat entsprechend des Bedarfs in ausreichender Menge und Qualität zu erfolgen. Wasser ist immer mit nichtöffentlicher Wasserversorgungen (automatische Getränkepipen) verfügbar zu stellen. Die Getränkepipen sind so ausgestattet, dass das Wasser nicht verschmutzt werden kann. Mikrobiologische und chemische Inhalt des Wassers wird regelmäßig überprüft und dokumentiert.

4.1.9 Medikation

Es sind Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb zu führen. Die Aufbewahrung hat in einem abgeschlossenen Schrank zu erfolgen. Der Anwendungs- und Abgabebeleg die Anwendung der Arzneimittel sind dokumentiert wie folgt :

- Eindeutige Kennzeichnung und Identifikation von behandelten Tieren
- Datum
- Diagnose
- Medikamentenbezeichnung und LOT-Nr
- Behandlungsdauer
- Dosierung
- Wartezeit

4.1.10 Hygieneschleuse

Ein geregelter Zugang über Hygieneschleusen ist sicherzustellen. Schuhwechsel, Überzieher, Overall, Schutzkleidung und Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeit müssen vorhanden sein.

4.1.11 Bestandskontrolle

Das Wohlbefinden der Tiere wird mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von der Kaninchenbetriebsleiter oder angestellte verantwortliche Mitarbeiter überprüft. Vorgefundene tote Tieren sind sofort entfernt. Die Anzahl ist täglich dokumentiert.

4.1.12 Entsorgung toter Tiere / Fäkalien

Fäkalien und tote Tiere dürfen den Tierbestand nicht negativ beeinflussen. Diesbezüglich müssen geeignete Entsorgungswege eingehalten werden. Die Aufbewahrung toter Tiere hat bis zur Entsorgung in abgeschlossenen Behältern zu erfolgen. Die Kadaverlagerung ist möglich außerhalb vom Stallbereiches vorzunehmen. Zur Aufbewahrung verendeter Tiere ist die Verwendung eines gekühlten Behälters zu empfehlen, welcher leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Entsorgung hat täglich zu erfolgen, sofern keine gekühlten Behälter zur Verfügung stehen.

4.1.13 Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion des Haltungssystems/des Stalles/des Liegeflächen/ ... ist nach jedem Durchgang durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Reinigungsplan muss vorhanden sein (zugelassene/eingesetzte Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Zeitintervalle, Verantwortlichkeiten).

4.1.14 Schädlingsbekämpfung

Ausreichende Maßnahmen wie z.B. bauliche Präventivmaßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind durchzuführen. Dokumentation über Bekämpfungsmaßnahmen, eingesetzte Mittel und Köderpläne müssen aufbewahrt werden.

Bei Beauftragung von Fremdfirmen zur Schädlingsbekämpfung ist ein entsprechender Vertrag zwingend notwendig.

4.1.15 Tiergesundheitsmonitoring

Jeder Charge Lebendtieren wird beim Lieferung an die Schlachtereie von einem VKI-Dokument begleitet, welche die folgende Informationen enthält :

- Übersicht der Mortalität von Absetzen bis zum Verladung
- Verwendung Medikationen und Antibiotika

Vor dem Schlachten wird dieses Dokument geprüft vom Schlachtereiverantwortliche und angestellte Tierarzt.

Der Kaninchenbetrieb bekommt mit jeder Schlachtcharge eine Rückmeldung zu den Befunden (beim Veterinäramt Anzahl abgelehnte Tieren, festgestellte Krankheiten, ...).

Ein nicht ausgefülltes VKI-Dokument ist beigefügt als Anlage 3.

4.2 Kriterien Parkhaltung

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Alle in Absatz 4.1 definierten Anforderungen müssen als Mindestanforderung erfüllt sein. Die Kaninchen werden in Gruppen gehalten wodurch die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt werden. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen, drei aufeinanderfolgende Hoppelsprünge durchzuführen, sich zu verstecken, aufrecht zu sitzen, ausgestreckt zu liegen und zu nagen.

Die Kaninchen leben in Gruppen von mindestens 20 Tieren. Die Gruppen bleiben stabil. Ab dem 35. Tag bis zur Schlachtung bleiben die Tieren ununterbrochen in dieser Haltungsform.

4.2.2 Ausstattung des Parks

Ein Park/Bucht ist so konstruiert, dass es keine räumliche Beschränkung in der Höhe gibt. Eine Buchtenlänge misst mindestens 1,80 m.

Der Boden muss perforiert und so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mit Kot in Berührung kommen können. Weiterhin besteht dieser zu mindestens 80% aus rutschfestem sowie trittsicherem Kunststoff.

Auch sind der Boden sowie alle anderen Teile der Konstruktion so gebaut, dass diese einfach zu reinigen sind. Pro 20 Kaninchen ist mindestens 1 Getränke nipple zur Verfügung gestellt. Jeder Park verfügt über Etagen (erhöhte Liegeflächen), mit einer Oberfläche von mindestens 25% und höchstens 40% der Bodenfläche. Der Abstand von der Bodenfläche zur Unterseite der Etage liegt zwischen 25 cm und 30 cm.

4.2.3 Platzangebot

Er ist zu jeder Zeit 800 cm² pro Kaninchen verfügbar, wobei die Etage zu den 800 cm² gerechnet wird.

Auch hier im Rahmen Kriterien LONKI GUTES LEBEN ist diese Anforderung nicht relevant, weil in den LONKI GUTES LEBEN Kriterien noch mehr Platz gefordert wird.

4.2.4 Anreicherungsmaterial - Ableitungsmaterial

In jeder Bucht befinden sich minimal 2 Schlupfröhren : Länge 40 cm und Diameter 160 mm. Nageholz muss ständig zur Verfügung stehen.

Auch muss permanent ein Heu- oder Strohrauf, mit sauberes Heu oder Stroh verfügbar stehen.

4.3 Kriterien LONKI GUTES LEBEN

4.3.1 Allgemein

Auch hier gilt, dass alle vorherige Anforderungen der Absätze 4.1 und 4.2 als Mindestanforderung erfüllt sein müssen.

Der einzige Unterschied zwischen den Kriterien LONKI GUTES LEBEN und die Kriterien den Parkhaltung ist das Platzangebot.

4.3.2 Platzangebot

Die mindestens verfügbare Platz pro Kaninchen ist kumulativ aus folgende Tabelle zu berechnen :

Anzahl Masttiere	Platz/Tier
1. bis 4. Tier	1.500 cm ²
5. bis 10. Tier	1.000 cm ²
11. bis 24. Tier	850 cm ²
ab 25. Tier	700 cm ²

LONKI GUTES LEBEN Kaninchen werden immer in Gruppen von minimal 30 Tieren gehalten.

Im Ergebnis gilt darum folgende Berechnung der Grundfläche :

1. bis 4. Tier	4 x 1.500	= 6.000 cm ²
5. bis 10. Tier	6 x 1.000	= 6.000 cm ²
11. bis 24. Tier	14 x 850	= 11.900 cm ²

Gesamt : **23.900 cm²** für die erste 24 Tieren

Für jedes Tier ab dem 25. Kaninchen müssen zusätzlich 700 cm² Grundflach zur Verfügung gestellt werden.

Die Etage gehört nicht zu diese Berechnung.

Auch ist die Etage so ausgestattet, dass diese sich auf eine Höhe von mindestens 27 cm von der Bodenfläche entfernt befindet. Ferner muss diese über eine Grundfläche von mindestens 300 cm² pro Kaninchen verfügen.

4.3.3 Tageslicht

Für Gebäude die nach dem 11.08.2014 genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind, gilt, dass mindestens 5% der Stallgrundfläche mit Fenstern ausgestattet sind, um Tageslicht zu bieten.

Anlage 1 : Checkliste Kriterien LONKI GUTES LEBEN
Checkliste Kriterien Parkkaninchen Stallhaltung PLUS



Datum Kontrolle :

Name der Farm :

Ort :

Ist der Bucht nach oben offen ?

Anzahl Kaninchen pro Gruppe :

(1) Tieren

Gruppengröße mind. 10 Kaninchen ?

Berechnung nutzbare Bodenfläche (ohne Etage)

Berechnen Sie die Bodenfläche (Länge x Breite):

(2) cm²

Berechnen Sie die erforderliche Bodenfläche :

- 1. bis 4. Tier = 4 x 1.500 cm² = 6.000 cm²
- 5. bis 10. Tier = 6 x 1.000 cm² = 6.000 cm²
- 11. bis 24. Tier = 14 x 850 cm² = 11.900 cm²
- ab 25. Tier = ((1) - 24) x 700 cm² = cm²

Minimal verfügbare Bodenfläche :

(3) cm²

Nutzbare Bodenfläche ausreichend ? (2) >= (3)

Berechnung Platzangebot Etage (300 cm²/konijn)

Berechnen Sie die Oberfläche der Etage (Länge x Breite)

(4) cm²

Berechnen Sie das Platzangebot pro Kaninchen (4) ÷ (1) :

(5) cm²/Tier

Ist Platzangebot pro Kaninchen (5) minimal 300 cm² ?

Beträgt die Gesamtgröße der Etage (3) nicht mehr als 40% der nutzbare Bodenfläche ?

Befindet sich die Etage auf eine Höhe von mind. 27 cm ?

Ist der Boden aus Kunststoff (kein Drahtgitter) ?

Beträgt eine Seite der Bucht mind. 1,80 meter ?

Ist in jeder Bucht ständig Holz als Nagematerial anwesen ?

Gibt min. 5% Tageslichteinfall (bezogen auf Stallgrundfläche) ? (für Neubauten - nach 11/08/2014 in Nutzung genommen)

Ist eine Heuraupe ständig zur Verfügung ?

Ist Futterwerk GMP-anerkannt (Good Manufacturing Practice) ?

Bleiben die Tieren ununterbrochen in diese Haltung bis Schlachtung ?

Dokumentierung (VKI-Formular = (Voedselketeninformatie)) pro Charge mit Datenerfassung-Tiergesundheitsmonitoring verfügbar?

Wird die Mortalität registriert und überwacht ?

Wird die Medizinverwendung registriert auf VKI dokument ?

Sofern die obige Kriterien komplett erfüllt sind, wird die Anzahl der Plätzen berechnet und hier notiert :

Kaninchen

Anlage 2 : Zugelassene Zertifizierungsstellen



Kiwa VERIN
Nevelgaarde 20d
P.O. Box 2703
3430 GC Nieuwegein – The Netherlands

T +31 (0)88 998 43 10

